



STUDIEN DES INSTITUTS FÜR
OSTRECHT MÜNCHEN

Friedrich-Christian Schroeder
Manuchehr Kudratov
(Hrsg.)

Die strafprozessuale Hauptverhandlung zwischen inquisitorischem und adversatorischem Modell

Eine rechtsvergleichende Analyse am Beispiel des
deutschen und des zentralasiatischen Strafprozessrechts

Band 75

Adversatorische und inquisitorische Verfahrensmodelle: Ein kritischer Vergleich mit Strukturalternativen

Albin Eser

I. Grundtypen des Strafverfahrens

Oberflächlich betrachtet gibt es wohl kaum zwei Rechtsordnungen, in denen das Strafverfahren völlig gleich wäre, weist doch jedes Land der Welt in der prozessualen Gestaltung seines Strafrechts gewisse nationale Besonderheiten auf. Versucht man jedoch auf die jeweilige Grundstruktur des Strafprozesses vorzudringen und sieht man dabei von möglichen nationalen Unterschieden einmal ab, so lässt sich die rechtliche Ausgestaltung des Strafverfahrens im Wesentlichen auf zwei unterschiedliche Modelle zurückführen: auf der einen Seite das als echter Parteienprozess organisierte *adversatorische* Strafverfahrensmodell, wie es ursprünglich vor allem im anglo-amerikanischen Rechtskreis anzutreffen war, und auf der anderen Seite das *inquisitorische* Strafverfahrensmodell, wie es als Grundtypus ursprünglich nahezu allen kontinental-europäischen Strafverfahrensordnungen zugrunde liegt.¹

Zu diesen beiden Grundtypen des Strafprozesses ist in jüngerer Zeit ein drittes Verfahrensmodell hinzugekommen, das sich als *konsensuales* Verfahren bezeichnen lässt.² Ob es sich dabei allerdings um einen völlig eigenständigen Typus handelt, ist fraglich; denn möglicherweise geht es bei dem diesem neuartigen Verfahrensmodell zugrunde liegenden Konsensprinzip lediglich um ein Leitmotiv für die Ausgestaltung der Rechtsstellung der Verfahrensbeteiligten im Strafprozess. Soweit jedoch auf diesem konsensualen Wege insbesondere verfahrensbeendende Absprachen (plea bargaining oder sonstige Verfahrensdeals) ermöglicht werden sollen, bleibt sogleich kritisch anzumerken, dass in solche Abreden oft gerade die eigentlichen Hauptkontrahenten einer Straftat, nämlich der Täter und das Opfer, nicht einbezogen sind.

1 Vgl. *Christopher Harding*, Überblick über verschiedene Formen des Strafverfahrens, in: Albin Eser/Christiane Rabenstein (Hrsg.), *Strafjustiz im Spannungsfeld von Effizienz und Fairness. Konvergente und divergente Entwicklungen im Strafprozessrecht*, Berlin 2004, S. 10-17 (11).

2 Grundlegend dazu *Edda Weßlau*, *Das Konsensprinzip im Strafverfahren – Leitidee für eine Gesamtreform?*, Baden-Baden 2002.

Lässt man diese konsensualen Neuartigkeiten einmal außer Acht, so stehen sich als klassische Prozesstypen das „adversatorische“ und das „inquisitorische“ Verfahrensmodell gegenüber. Auch wenn diese kaum noch in jeweiliger Reinkultur auftreten, weil es zahlreiche Übergänge und Mischformen zwischen beiden Modellen gibt, sollte man sich zunächst einmal deren Grundformen vor Augen führen.

1. Das adversatorische Strafverfahren

Kennzeichnend für dieses als Parteiprozess ausgestalteten Verfahrenstypus ist die Zuständigkeit – und damit auch die Verantwortlichkeit – der grundsätzlich einander gegenüber stehenden Parteien: der (in der Regel staatliche) Ankläger und der (den Angeklagten vertretende) Verteidiger (während der Angeklagte und das Opfer in der Regel selbst kaum in Erscheinung treten). Diese miteinander streitenden Parteien sind es, die die jeweils relevanten Tatsachen zu ermitteln, die zu deren Nachweis erforderlichen Beweismittel ausfindig zu machen und diese letztendlich dem Gericht zu präsentieren haben, während diesem selbst während der Beweisaufnahme lediglich eine verfahrensleitende Funktion zukommt. Die Aufklärung des Sachverhalts ist somit Sache der Parteien.

Zudem findet der adversatorische Charakter dieses Verfahrenstypus auch in der Art und Weise Ausdruck, wie die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung geführt wird: Anklage und Verteidigung benennen jeweils ihre Beweismittel, befragen zunächst die von ihnen benannten Zeugen und Sachverständigen, die anschließend jeweils einem Kreuzverhör unterzogen werden, um die Zuverlässigkeit ihrer Aussagen beurteilen zu können. Dabei unterliegen die Art der Befragung von Zeugen wie auch die Präsentation von sonstigen Beweismitteln (wie etwa die Anhörung von Sachverständigen oder die Vorlegung von Dokumenten) meistens bestimmte Verfahrensregeln, deren erfolgreiche Anwendung oft besondere Sachkunde voraussetzt.

Demgegenüber beschränkt sich die Aufgabe des Gerichts im wesentlichen darauf, die Zulässigkeit und Beweiskraft von Beweismitteln, wie insbesondere hinsichtlich der Glaubwürdigkeit von Zeugen und der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen, zu beurteilen. Dabei spielt es für die strukturprägenden Elemente des adversatorischen Verfahrens grundsätzlich auch keine Rolle, ob die Entscheidung über die Schuldfrage Berufsrichtern, einem Laiengremium (jury) oder einer Kombination aus beidem anvertraut ist. In der Regel hat das für die Entscheidung in der Hauptverhandlung zuständige Gericht keine, jedenfalls keine umfassende Kenntnis des bereits in den Stadien vor der Hauptverhandlung von den Parteien ermittelten Verfahrensstoffs.³

3 Zu weiteren Einzelheiten vgl. Eser (oben Fn. 1 (a)), in: Jung-Festschrift, S. 176 ff.

2. Das inquisitorische Verfahrensmodell⁴

Bei diesem Modell liegen die Zuständigkeit und Verantwortung für die Einbringung und Aufklärung der für die Entscheidung wesentlichen Beweise grundsätzlich in der Hand des erkennenden Gerichts. Dieses hat von Amts wegen, d.h. von sich aus, den relevanten Tatsachenstoff zu erheben, und zwar ohne dabei auf entsprechende Beweisinitiativen der Verfahrensbeteiligten angewiesen oder durch diese bei der Sachverhaltsaufklärung begrenzt zu sein. Dies schließt jedoch nicht aus, dass die Parteien ihrerseits Beweisanträge stellen und Beweismittel benennen können. Soweit das Gericht die Vernehmung von Zeugen für zulässig und erforderlich hält, hat es grundsätzlich auch für deren Ladung zur Hauptverhandlung zu sorgen, ebenso für die Präsenz sonstiger benötigter Beweismittel. In der Hauptverhandlung sind dann die Beweise nach den für das jeweilige Beweismittel (etwa Zeugenbeweis, Urkundenbeweis oder Augenscheinseinnahme) geltenden Vorschriften zu erheben.

Die von Amts wegen vorzunehmende und als Pflicht des Gerichts ausgestaltete Sachverhaltsaufklärung wirkt sich auch auf die Art und Weise der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung aus. So kennt das inquisitorische Verfahren keine formale Unterscheidung von Belastungs- und Entlastungszeugen. Dementsprechend existiert keine nach den Parteien getrennte Beweiserhebung wie (etwa zwischen „prosecution case“ und „defensive case“)⁵. Das Gericht führt vorrangig und eigenständig die Beweiserhebung durch, und zwar in der Weise, dass zunächst das Gericht beispielsweise die Zeugen befragt. Den anderen Verfahrensbeteiligten bleibt dabei lediglich die Möglichkeit, ergänzende Befragungen durchzuführen. Dieser Verfahrensablauf und die mit ihm verbundene Rollenverteilung gilt wiederum unabhängig davon, ob das zur Entscheidung berufene Gericht ausschließlich aus Berufsrichtern besteht oder die Entscheidung der Schuldfrage einem Laiengremium anvertraut ist (so etwa bei den Geschworenengerichten in Österreich) und lediglich die Beweisaufnahme durch die Berufsrichter geführt wird.

4 Zu dieser traditionellen Kennzeichnung als „inquisitorisch“, wie dies immer wieder auch in polemisch-despektierlicher Weise geschieht, heute aber kaum noch berechtigt ist, vgl. unten zu Fn. 8.

5 Näher dazu *Albin Eser*, The “Adversarial” Procedure: A Model Superior to Other Trial Systems in International Criminal Justice? Reflexions of a Judge, in: Albin Eser, *Transnationales Strafrecht / Transnational Criminal Lw. Gesammelte Beiträge / Collected Publications* (herausgegeben von Günter Heine/Björn Burkhardt/Walter Gropp), Berlin 2011, S.612-632 (622 f.) = www.freidok.uni-freiburg.de/volltexte/6317, S. 218 ff. Vgl. auch unten III.1.

3. Konvergenzen zwischen adversatorischen und inquisitorischen Modellen

Idealtypisch ist für sogenannte inquisitorische Verfahrensmodelle charakteristisch, dass dem Gericht die Verantwortung für die gerechte - nämlich die dem materiellen Strafrecht entsprechende - Entscheidung über die dem Angeklagten vorgeworfene Tat obliegt. Damit liegt die Verantwortung sowohl für die Beibringung des entscheidungsrelevanten Prozessstoffs als auch die Entscheidung über die Schuld- und die Straffrage einheitlich beim erkennenden Gericht. Demgegenüber ist im adversatorischen Verfahrensmodell die Verantwortung zwischen der Beibringung des Prozessstoffes und der Entscheidung darüber gespalten: Während die Einbringung des Beweisstoffes in den Prozess den Parteien obliegt, bleibt dem Gericht lediglich darüber zu entscheiden, ohne aber bei seinem Verdikt wesentlichen Einfluss auf die Gewinnung des zugrundeliegenden Tatsachenmaterials nehmen zu können.

Keines der beiden Modelle ist allerdings in den Strafverfahrensordnungen der Nationalstaaten - und erst recht nicht in den strafverfahrensrechtlichen Regeln der internationalen Strafgerichtshöfe (ICC, ICTY, ICTR) - in einer reinen Form verwirklicht. Stets finden sich rechtliche Gestaltungen, die dem Ideal des gewählten Ausgangstypus nicht entsprechen, sondern quasi aus dem konkurrierenden Verfahrensmodell importiert sind.

So lässt sich beispielsweise die seit 2009 in der deutschen Strafprozessordnung gesetzlich zugelassene Möglichkeit einer Verständigung der Verfahrensbeteiligten im Strafverfahren (§ 257c StPO) nicht ohne Weiteres mit dem durch die Amtsaufklärungspflicht geprägten deutschen Strafprozess vereinbaren. Denn dabei geht es nicht nur um formale Rollenverteilung zwischen den Prozessbeteiligten, wie sie sich scheinbar leicht verändern ließe. Vielmehr geht es bei der Aufklärungspflicht um ein fundamentales Erfordernis wahrhaftiger Feststellung - oder auch Verneinung - von Unrecht und Schuld. Dieses Schuldprinzip gebietet eine der Einzeltatschuld des Täters entsprechende gerechte Entscheidung über die Schuld- und die Straffrage. Eine solche gerechte Entscheidung wiederum verlangt als notwendige Bedingung die Aufklärung des wahren Sachverhaltes, auf den die Verurteilung des Angeklagten gestützt werden kann.⁶ Dem

6 Zur verfassungsrechtlichen Verankerung dieser Wahrheitsermittlungspflicht sowohl in der Garantie der Menschenwürde als auch im Fairnessgrundsatz wird in lapidarer Kürze vom Bundesverfassungsgericht festgestellt: : „Der Strafprozess hat das aus der Würde des Menschen als eigenverantwortlich handelnder Person abgeleitete Prinzip, dass keine Strafe ohne Schuld verhängt werden darf, zu sichern und entsprechende verfahrensrechtliche Vorkehrungen bereitzustellen. Zentrales Anliegen des Strafprozesses ist die Ermittlung des wahren Sachverhalts, ohne den sich das materielle Schuldprinzip nicht verwirklichen lässt. Verfahrensrechtliche Gestaltungen, die der Ermittlung der Wahrheit und somit einem gerechten Urteil entgegenstehen, können [...] jedenfalls den Anspruch

vermag eine zur Urteilsabsprache führende Verständigung der Parteien selbst dann nicht zu genügen, wenn das Gericht daran beteiligt ist, dieses dabei aber auf seine volle Aufklärungspflicht verzichtet hat. Letztlich erweist sich somit die Verfahrensabsprache im deutschen Strafverfahren als eine aus einem anderen, nämlich dem adversatorischen Verfahrenstypus übernommenes Rechtsinstitut.

Umgekehrt enthalten die Verfahrensordnungen solcher Staaten, denen ein im Grundsatz adversatorisches Modell zugrunde liegt, Elemente, die an sich dem konkurrierenden inquisitorischen Verfahrensmodell entstammen. So räumen sowohl das englische Strafverfahrensrecht als auch die Strafrechtsordnungen der Bundesstaaten der USA dem Gericht bzw. dem Richter das Recht ein, in Bezug auf die von den Parteien präsentierten Beweismitteln ergänzende Beweiserhebungen vorzunehmen. In einem „reinen“ adversatorischen Verfahren wäre für ein solches Recht kein Raum, weil es dort idealtypisch allein Sache der Parteien ist, diejenigen Tatsachen darzulegen und zu beweisen, für die sie die Darlegungs- und Beweislast tragen.

Schon an diesen wenigen Beispielen ist zu erkennen, dass in der Rechtswirklichkeit weder ein rein adversatorisches Strafverfahren noch ein rein inquisitorisches Strafverfahren existiert und sich die verschiedenen nationalen und internationalen Strafverfahrensordnungen im Grunde lediglich danach unterscheiden lassen, ob und inwieweit ihnen der eine oder der andere Idealtypus als Ausgangsmodell zugrunde liegt. Deshalb ist auch in terminologischer Hinsicht mit der Kennzeichnung als „adversatorisch“ oder „inquisitorisch“ Vorsicht geboten. So ließe sich einerseits der adversatorische Grundtypus im Falle steigender richterliche Einwirkungsmöglichkeiten vielleicht sachgerechter - und weniger Assoziationen aggressiver „Feindlichkeit“ erweckend - als „kontradiktorisch“ bezeichnen. Andererseits könnte man die an grausame Folter erinnernde „inquisitorische“ Vergangenheit dadurch hinter sich lassen, dass man den durch die richterliche Aufklärungspflicht geprägten Verfahrenstypus als „instruktorisch“ benennt; das wäre auch deshalb sachgerechter, weil von der Personenidentität von Ankläger und Richter, wie sie für die geschichtlich vorbelastete „Inquisition“ typisch war, durch die Herausbildung einer eigenen Staatsanwaltschaft für den davon unabhängigen Richter lediglich die Pflicht zur eigenen Instruktion über die von ihm zu beurteilenden Tatsachen übrig geblieben ist.⁷

des Beschuldigten auf ein faires Verfahren berühren“ (Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in Strafsachen (BVerfGE) Bd. 122 (2009), S. 248, 270.). Vgl. auch unten II.3.

7 Vgl. auch *Eser* (oben Fn 1 (b)), in: Festschrift für Tiedemann, S. 1456 f.